

SATZUNG

Präambel:

Der Begriff „Hospiz“ wird im folgenden Text verstanden als Überbegriff für „Hospiz“ und „Palliativ“ - so, wie es Dame Cicely Saunders in England unter „Hospice“ verwirklicht hat (siehe Anlage „Das Hospizkonzept“).

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Hospiz DAHEIM – Leben bis zuletzt

Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Cham.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der regionalen öffentlichen Gesundheitspflege in der Betreuung Schwerstkranker und Sterbender in ihrer häuslichen Umgebung.

2. Aufgaben

Der Verein ist zuständig für Aufgaben, die von den vorhandenen Strukturen nicht ausreichend wahrgenommen werden können. Gemeinsame Basis ist das von Cicely Saunders entwickelte Hospizkonzept (siehe Anlage).

Die Tätigkeit des Vereins beinhaltet vor allem die folgenden Aufgaben:

- Beratung und Unterstützung Schwerstkranker und ihrer Angehörigen in der häuslichen Umgebung mit Fachpersonal, soweit dies nicht durch andere Strukturen abgedeckt ist
- Kooperation mit vorhandenen Strukturen
- Förderung der Vernetzung
- in Einzelfällen finanzielle Förderung der betroffenen Personen und Familien
- Verbreitung des Fachwissens Palliative Care durch Förderung von professioneller Weiterbildung
- Sensibilisierung der Gesellschaft durch Öffentlichkeitsarbeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist mildtätig, weil er Menschen unterstützt, die auf Hilfe angewiesen sind, da sie sich in einer körperlichen oder seelischen Notlage befinden.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Eintritt der Mitglieder

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied werden, wenn sie

- die Satzung anerkennt
- den Vereinszweck aktiv fördern will.

Zusätzlich können auch Fördermitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

Ein schriftlicher Beitrittsantrag ist dem Vorstand vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung in Textform wirksam. Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Aufnahmeantrag ablehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Der Austritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen und ist mit Zugang dieser Meldung an ein Mitglied des Vorstandes wirksam.

Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tod oder Ausschluss des Mitgliedes.

Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor Abstimmung schriftlich mitzuteilen.

Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Ob ein Mitgliedsbeitrag erhoben wird und über dessen Höhe entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Ersten Vorsitzenden¹, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist, insbesondere bei der Anstellung von (Fach-)Personal.

¹ Zugunsten der Lesbarkeit wird die männliche oder weibliche Form gewählt, auch wenn Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint sind.

2. Einem Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB erteilt werden.

3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Jedes Organmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahlen erfolgen schriftlich in geheimer Abstimmung, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die Wahl in anderer Form. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.

4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den Ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den Zweiten Vorsitzenden erfolgt entweder in Textform oder mündlich. Die Bekanntgabe einer Tagesordnung bei der Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.

6. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen.

7. Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen können aufgrund Beschlusses der Mitgliederversammlung ersetzt werden.

§ 9 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, in der Regel für ein Jahr.

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich. § 8 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal auf Beschluss des Vorstands einberufen. Die Einladung erfolgt zwei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung in Textform.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn mehr als 40% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangen. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählen die übrigen erschienenen Vereinsmitglieder aus ihren Reihen einen Versammlungsleiter. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

5. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- alle drei Jahre: die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassen- und Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Wahl eines Kassenprüfers
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung des Vereins.

6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Wahl des Vorstandes, die unter § 8 geregelt ist.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Beschlüsse werden von den anwesenden Mitgliedern mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

8. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und die Niederschriften vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 11 Finanzen

1. Einnahmen

Der Verein bemüht sich um Spenden und Fördermittel und setzt diese Mittel den Zielen des Vereins entsprechend ein. Besteht die Möglichkeit, Leistungen mit Kostenträgern abzurechnen, so sollen diese genutzt werden.

2. Beschränkungen

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins, außer steuerfreie Beträge nach § 3 Nr. 12 oder § 3 Nr. 26 oder § 3 Nr. 26a EStG, sowie außer im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu üblichen Bedingungen.

§ 12 Kassenprüfung

Der von der Mitgliederversammlung bestimmte Kassenprüfer hat die Rechnungslegung des Vereins zu prüfen und den Mitgliedern über das Ergebnis Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Cham, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Anlage 1: Das Hospizkonzept nach Dame Cicely Saunders

Anlage 2: Unterschriften der Gründungsmitglieder

Anlage 1:

DAS HOSPIZKONZEPT **nach Dame Cicely Saunders** (internationale Bezeichnung: Palliative Care)

Keimzelle: das 1967 von der Krankenschwester, Sozialarbeiterin und Ärztin Cicely Saunders gegründete St. Christopher's Hospice in London

Ziel: Adäquate Betreuung von Patienten mit progredienter unheilbarer Krankheit sowie deren Angehöriger

Angebot: Betreuung im physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Bereich durch ein Mitarbeiterteam mit Schwerpunkt der häuslichen Reintegration, um Leben bis zuletzt zu ermöglichen. Teil des Teams: ehrenamtliche Helfer
Fokus: Patient und Angehörige
Die Betreuung kann konsiliarisch, ambulant oder stationär erfolgen. Den Angehörigen wird eine Betreuung in der Trauerzeit angeboten.

Voraussetzung:

- eine innere Einstellung, die Sterbende als Individuen mit Recht auf Eigenbestimmung respektiert, mögliche Aktivitäten dieser Lebensphase fördert und den als natürlich aufgefassten Sterbevorgang weder beschleunigt noch hinauszögert
- Fachwissen

Wichtige zusätzliche Tätigkeiten nach Dame Cicely Saunders:

- Stützung und Stärkung der eigenen Mitarbeiter
- das Fachwissen weiterentwickeln (Forschungsarbeiten)
- das Fachwissen weitergeben (Weiterbildungsangebote)
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Enttabuisierung von Sterben, Tod und Trauer.

Realisierungen in Deutschland:

Hospizvereine mit Beratungsangebot, ehrenamtlichen Helfern, Fachkräften in Krankenhäusern: Palliativstationen, palliativmedizinische Dienste
stationäre Hospize
allgemeine und spezialisierte ambulante Palliativversorgung

Weiterbildung in Palliative Care für Pflege, Medizin, Seelsorge, Sozialarbeit, Pharmazie, Physiotherapie

Ausbildungskurse für Hospizbegleiter, Verankerung in den Ausbildungsprogrammen für Pflege und Medizin

„... dem Patienten in der Endphase seiner Erkrankung zu ermöglichen, bis zuletzt zu leben, mit seiner größtmöglichen Lebenskraft, aktiv bis an die Grenzen seiner körperlichen und geistigen Fähigkeiten, in Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, wo immer möglich.“

Cicely Saunders (1918 - 2005)

„Palliative Care

is an approach that improves the quality of life of patients and their families facing the problems associated with life-threatening illness, through the prevention and relief of suffering by means of early identification and impeccable assessment and treatment of pain and other problems, physical, psychosocial and spiritual.“

Sepulveda C et al. Palliative Care: The World Health Organisation's Global Perspective, JPSMEU 2002; 24: 91-96